

# ZH\_OBERGERICHT RT230060 vom 1. September 2023

ZH Obergericht, 2023-09-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT230060](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT230060)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT230060 du 1 septembre 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT RT230060 del 1 settembre 2023

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil vom 25. April 2023 wies die Vorinstanz das Gesuch der Gesuchstellerinnen und Beschwerdeführerinnen (fortan Gesuchstellerinnen) um Gewährung der provisorischen Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamts Zürich 5 (Zahlungsbefehl vom 9. Februar 2023) für Fr. 225'740.– nebst Zins ab (Urk. 5 S. 6 = Urk. 8 S. 6).

### E. 2

Die Prozesskosten (Gerichtskosten, Parteientschädigung sowie MsSt.) seien dem Gesuchsgegner aufzuerlegen. Subsidiär: Die Angelegenheit sei ans Bezirksgericht Zürich zurückgewiesen, damit dieses im Sinne der Urteilsabwägungen einen neuen Entscheid fällt.

### E. 3

Mit Verfügung vom 9. Mai 2023 wurde den Gesuchstellerinnen Frist zur Leistung des Kostenvorschusses in Höhe von Fr. 3'000.– angesetzt, welcher fristgerecht einging (Urk. 11-12). Daraufhin wurde dem Gesuchsgegner und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsgegner) mit Verfügung vom 26. Mai 2023 Frist angesetzt, um die Beschwerdeantwort einzureichen (Urk. 13). Die Verfügung konnte dem Gesuchsgegner erst durch das Stadtammann- und Betreibungsamt zugestellt werden (Urk. 14-22). Der Gesuchsgegner liess sich innert Frist nicht vernehmen.

### E. 4

Die Beschwerde erweist sich im Sinne der obigen Erwägungen als begründet. Da die Vorinstanz die Voraussetzungen der definitiven Rechtsöffnung nicht geprüft und dem Gesuchsgegner das rechtliche Gehör noch nicht gewährt hat, ist die Sache jedoch noch nicht spruchreif. Das Rechtsöffnungsgesuch wurde

- 6 - dem Gesuchsgegner nämlich erst mit dem Entscheid zugestellt (Urk. 8 S. 6). Das rechtliche Gehör des Gesuchsgegners kann nicht erst im Beschwerdeverfahren gewährt bzw. nachgeholt werden, da die Beschwerdeinstanz mit Bezug auf die Feststellung des Sachverhalts lediglich über eine beschränkte Kognition verfügt (Art. 320 lit. b ZPO) und Noven im Beschwerdeverfahren unzulässig sind (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Die Sache ist deshalb zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Dabei muss der Gesuchsgegner vor Ausfällung des neuen Entscheids Gelegenheit haben, zum Rechtsöffnungsgesuch Stellung zu nehmen. III. Im Falle eines Rückweisungsentscheides kann sich die Rechtsmittelinstanz damit begnügen, lediglich ihre Gerichtskosten festzusetzen und deren Verteilung sowie den Entscheid über die Parteientschädigung der Vorinstanz zu überlassen, d.h. vom definitiven Ausgang des Verfahrens abhängig zu machen (Art. 104 Abs. 4 ZPO). Die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren sind in

Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 3'000.– festzu- setzen.  
Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.